

Polizeiverordnung der Stadt Rheinfelden (Baden) zur Begrenzung des **Alkoholkonsums** im öffentlichen Raum

Auf dem Parkgelände ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb von Gebäuden und konzessionierter Freisitzflächen verboten:

- Alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren.
- Alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.
- Dieses Verbot gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag jeweils von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- Gleiches gilt für die Zeit am Vortag eines gesetzlichen Feiertages von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr und am gesetzlichen Feiertag selbst.

Verstöße gegen die Polizeiverordnung der Stadt Rheinfelden (Baden) zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stadt Rheinfelden (Baden) | Ortschaftspolizeibehörde

